



Wegweiser durch den Zulassungsdschungel im Umweltbereich Suchkriterien für ein geeignetes Dienstleistungslabor in Bayern

Art der Zulassung	Zuständige Organisation / Anwendungsbereich	Wo finden Sie eine Liste von Laboratorien	Was sollten Sie beachten
<p>Akkreditierung DIN EN ISO/IEC 17025</p> <p>Die Akkreditierung¹ nach DIN EN ISO/IEC 17025:2000² ist eine Kompetenzbestätigung. Hierbei wird einem Labor formell bestätigt, dass es die materiellen und personellen Voraussetzungen sowohl für die in der Akkreditierungsurkunde genannten Prüfgebiete (Scope)³ als auch die beschriebenen Verfahren⁴ besitzt. Es ergibt sich somit eine Verknüpfung von Prüfgebiet (z. B. Boden) mit Prüfverfahren (z. B. Bestimmung von Mineralölkohlenwasserstoffen). So hat ein akkreditiertes Labor für Grundwasser (Scope) nicht auch automatisch die Kompetenz Mineralölkohlenwasserstoffe im Boden nach DIN 16703 zu analysieren.</p>	<p>DAP - Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH in Berlin</p> <p>DACH – Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH in Frankfurt</p> <p>DASMIN – Deutsche Akkreditierungsstelle Mineralöl GmbH in Frankfurt</p> <p>Anwendungsbereich</p> <p>Prüfungen im gesetzlich nicht geregelten Bereich bzw. Basis für länderspezifische Notifizierungen</p>	<p>http://www.dap.de/</p> <p>http://www.dach-gmbh.de/</p> <p>http://www.dasmin.de/</p>	<p>Prüfen Sie entsprechend Ihrer Ausschreibung Urkunde (Scope) und Anlagen (Prüfverfahren)</p> 
<p>Untersuchungsstelle gemäß § 18 BBodSchG</p> <p>Im Zuge der Umsetzung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998)⁵ und der Bundesbodenschutzverordnung vom 17.07.1999 wurde in Bayern die „Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) am 03.12.2001 veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um eine landesspezifische Zulassung bzw. Notifizierung⁶ von kompetenten Laboratorien im Bereich Boden und Altlasten, die entsprechenden Qualitätskriterien erfüllen. Gerade diese Qualitätskriterien sind für die jeweiligen Auftraggeber von maßgeblicher Bedeutung. Die Zulassung für die Laboranalytik ist in die Untersuchungsbereiche 1b (Laboranalytik Feststoffe Basisparameter) bis 5b (Laboranalytik Bodenluft und Deponiegas) aufgeteilt. Sie umfasst die Bereiche Feststoffe, Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie Bodenluft und Deponiegase. Auch hier gilt: Wird z.B. eine Analyse auf leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe benötigt (LHKW/CKW), so muss das ausgewählte Laboratorium für den Bereich 5b notifiziert sein⁷.</p>	<p>Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft (LfW) in München</p> <p>Anwendungsbereich</p> <p>Untersuchungen im Rahmen von Amtsermittlungen; der VSU Boden und Altlasten und des BBodSchG. Prüfung im gesetzlich geregelten Bereich.</p>	<p>http://www.bayern.de/lfw/</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Technik und Know-How</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Grundlagen der Wasserwirtschaft</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">AQS-Leitstelle Bayern</p>	<p>Prüfen Sie entsprechend Ihrer Ausschreibung die entsprechenden Untersuchungsbereiche.</p> 

¹ Der Deutsche Akkreditierungsrat wurde am 04.03.1991 gegründet. „Akkreditierung“ kann in erster Näherung mit „Glaubwürdigkeit einholen“ übersetzt werden.

² Die DIN EN ISO IEC 17025 kann über den Beuth Verlag bezogen werden

³ Prüfgebiete, auch Scope genannt, sind z. B. Boden, Grundwasser, Altlasten, kontaminierte Böden, rüstungsspezifische Altlasten

⁴ Beispielsweise DIN ISO 16703:2002-03 Bodenbeschaffenheit – Gaschromatografische Bestimmung des Gehalts an Mineralölkohlenwasserstoffen



⁵ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

⁶ Notifizierung: notus (lat) heißt bekannt, notum facere bedeutet bekannt machen

⁷ Ergänzend ist in diesem Fall die Analytik laut VDI Richtlinie 3865 Blatt 3 anzuwenden.

Wegweiser durch den Zulassungsdschungel im Umweltbereich

Suchkriterien für ein geeignetes Dienstleistungslabor in Bayern

Art der Zulassung	Zuständige Organisation	Wo finden Sie eine Liste von Laboratorien	Was sollten Sie beachten
<p>Bekanntgabe als Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG</p> <p>Im Bereich des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) für die Ermittlung der Emissionen / Immissionen⁸ von Gasen und die Bekanntgabe von Messstellen ist das Bayerische Landesamt für Umweltschutz zuständig. Die Besonderheit hier ist, im Gegensatz zu den vorgenannten Zulassungen, das Probenahme und Analytik entsprechend den LAI-Richtlinien⁹ weitestgehend in einer Hand sein müssen. Eine bekannt gegebene Messstelle muss somit über die personelle und apparative Ausstattung und Kompetenz verfügen, um Probenahme wie auch Analytik durchzuführen. Eine entsprechende Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 ist erforderlich. Hier, wie auch seit Neuestem in den Bereichen Boden, Altlasten, Abfall und Wasser, ist die Bestätigung des Fachmoduls¹⁰ Immissionsschutz durch eine evaluiertes¹¹ Akkreditierungssystem notwendig. Liegt dies vor, so kann die Landesbehörde von einer eigenen Überprüfung absehen.</p>	<p style="text-align: center;">Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU) in Augsburg</p> <p style="text-align: center;"><u>Anwendungsbereich</u></p> <p style="text-align: center;">Untersuchungen im Rahmen von Emissions-/ Immissionsmessungen. Prüfung im gesetzlich geregelten Bereich.</p>	<p style="text-align: center;">http://www.bayern.de/lfu/</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Luftreinhaltung</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Messstellen</p>	<p>Prüfen Sie den Bekanntgabebescheid auf die Eingruppierung der Messstelle.</p> 
<p>Untersuchungsstelle gemäß Klärschlammverordnung, Bioabfallverordnung und Düngeverordnung</p> <p>Kompetenzfeststellungsstelle in Bayern ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft für den Vollzug des Fachmoduls "Abfall" – Bereiche AbfKlärV und BioAbfV – in Bezug auf die Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich (Beschluss der UMK¹² vom 19./20.11.1998). Untergliedert wird die Bestimmung von Untersuchungsstellen im Parameterbereich, gemäß AbfKlärV, BioAbfV und DüngeV. Die neun Gruppen unterteilen sich grob in pflanzenverfügbare Nährstoffe, Schwermetalle im Boden, Nährstoffe im Klärschlamm (KS), Schwermetalle und AOX im KS, PCB im KS, PCDD/F im KS, Schwermetalle in Bioabfall (BA), keimfähige Samen in BA und Salmonellen in BA. Die Notifizierung wird durch jährlich wiederkehrende Qualitätssicherungsmaßnahmen (Ringversuche) überprüft.</p>	<p style="text-align: center;">Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) in Freising</p> <p style="text-align: center;"><u>Anwendungsbereich</u></p> <p style="text-align: center;">Untersuchungen von Boden und Klärschlamm im Rahmen der Klärschlammverordnung. Prüfung im gesetzlich geregelten Bereich.</p>	<p style="text-align: center;">http://www.lfl.bayern.de</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Labor aktuell</p>	<p>Prüfen Sie für welche Gruppe das Labor notifiziert ist.</p> 

⁸ Umfasst den Bereich von anorganischen, organischen Gasen, Staub, Staubinhaltsstoffe, staubförmiger Stoffe, faserförmiger Stoffe, hochtoxischer organischer Verbindungen und Gerüche



⁹ LAI Länderausschuss für Immissionsschutz. Mitglieder sind die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden der Länder sowie die Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

¹⁰ Das Fachmodul „Immissionsschutz“ enthält entsprechende Festlegungen für die Bereiche Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen sowie Geräusche und Erschütterungen

¹¹ Evaluert = vereinbarte Überprüfungsprozedur. Evaluierete Akkreditierungssysteme sind z. B. DACH, DAP und DASMIN

¹² Umweltministerkonferenz

Wegweiser durch den Zulassungsdschungel im Umweltbereich Suchkriterien für ein geeignetes Dienstleistungslabor in Bayern

Art der Zulassung	Zuständige Organisation	Wo finden Sie eine Liste von Laboratorien	Was sollten Sie beachten
<p>Untersuchungen von Grund- und Abwasser nach Art. 70 Abs. 2 BayWG/EÜV</p> <p>Bereits seit 1994 gibt es die Zulassung bzw. Notifizierung durch die AQS-Leitstelle Bayern im Vollzug des Wasserrechts¹³. Sie stellt die Kompetenz von Untersuchungsstellen für physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen nach Art. 70 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz¹⁴ fest. Neben den Anforderungen, die in der entsprechenden Bekanntmachung geregelt sind, gibt es bei dieser Zulassung eine Besonderheit hinsichtlich der Dauer der Zulassung. Die Zulassung erfordert eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen¹⁵, die von der AQS-Leitstelle beim Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft durchgeführt werden oder anerkannt wurden. Ebenso sind entsprechende regelmäßige Audits¹⁶ vorgesehen. Ein Labor, das nach EÜV notifiziert ist, erhält alle drei Monate eine neue Anlage, in der die zugelassenen Parameter aufgelistet sind.</p>	<p>Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft (LFW) in München</p> <p><u>Anwendungsbereich</u></p> <p>Untersuchung von Abwasser im Rahmen der Eigenüberwachung von Kläranlagen (Parallelproben) und Rohwasseruntersuchungen (kein Trinkwasser !!) im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung.</p>	<p>http://www.bayern.de/lfw/ ↓ Technik und Know-How ↓ Grundlagen der Wasserwirtschaft ↓ AQS-Leitstelle Bayern</p>	<p>Achten Sie auf die Aktualität der Anlagen.</p> 
<p>Akkreditierung von Prüflaboratorien im Rahmen der Erkundung kontaminationsverdächtiger/kontaminierter Flächen auf Bundesliegenschaften</p> <p>Diese Akkreditierung bezieht sich – eine Besonderheit – ausschließlich auf Bundesliegenschaften und findet natürlich auch in Bayern ihre Anwendung (z.B. Militärische Liegenschaften bzw. Konversionsflächen). Noch vor kurzer Zeit wurde diese Anerkennung separat über die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) ausgesprochen. Als Grundlage diente die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Oberfinanzdirektion Hannover (OFD-H) und der BAM vom 15.09.1995. Seit 2000 übernehmen nun die evaluierten Akkreditierungssysteme diese Aufgabe im Sinne des Vollzuges und prüfen die Kompetenz der Laboratorien hinsichtlich der Eignung. Eine gesonderte Urkunde oder Zertifikat wird nicht mehr ausgestellt, die Kompetenzbestätigung befindet sich nun auf der ersten Seite der Anlage zur Akkreditierungsurkunde nach DIN EN ISO/IEC 17025. Auch hier erfolgt eine Unterteilung in die Bereiche Wasser, Böden und Bodenluft. Verpflichtend für die Laboratorien ist die Teilnahme an den Ringversuchen „Altlasten“ der BAM als notwendige Voraussetzung für eine Kompetenzbestätigung.</p>	<p>DAP - Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH in Berlin</p> <p>DACH – Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH in Frankfurt</p> <p>Oberfinanzdirektion (OFD) in Hannover</p> <p><u>Anwendungsbereich</u></p> <p>Untersuchung von Bundesliegenschaften / Konversionsflächen bei denen eine Kostenübernahme ganz oder teilweise durch den Bund erfolgt.</p> <p>Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin</p>	<p>http://www.dap.de/ http://www.dach-gmbh.de/ http://www.ofd-hannover.de/bgws/ ↓ Anerkennung ↓ Dokumente ↓ Internet-Liste akkreditierter Unternehmen</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>http://www.dar.bam.de/ast/index.html http://www.bam.de ↓ Service ↓ Ringversuche</p>	<p>Prüfen Sie die erste Seite der Anlagen ob die Kompetenz für den vollen Umfang bestätigt wird.</p> 

¹³ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit über die Einrichtung von Leitstellen zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS) für Wasser- und Abwasseruntersuchungen vom 23.11.1994.

¹⁴ Vollzug der Eigenüberwachungsverordnung EÜV vom 20.09.1995

¹⁵ Ringversuche sind Labor-Vergleichsuntersuchungen mit realen Proben und Standardlösungen mit bekannten Konzentrationen

¹⁶ Audits sind Begehungen (Kontrollen und Überprüfungen der Ausstattung, Dokumentation und Einhaltung der Qualitätskriterien) am Standort des Labors durch die zulassende Behörde oder eine entsprechend beauftragte Organisation

Wegweiser durch den Zulassungsdschungel im Umweltbereich Suchkriterien für ein geeignetes Dienstleistungslabor in Bayern

Art der Zulassung	Zuständige Organisation	Wo finden Sie eine Liste von Laboratorien	Was sollten Sie beachten
<p>Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001</p> <p>Zuständig für die Überprüfung von Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 5, die Wasser im Sinne der TrinkwV 2001 analysieren, ist die Unabhängige Stelle¹⁷ nach TrinkwV 2001 am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Die Voraussetzungen für eine Listung¹⁸ als Untersuchungsstelle ist die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die Untersuchung von Trinkwasser mit den entsprechenden Parametern und Verfahren. Neben weiteren Anforderungen gemäß den Hinweisen zum Vollzug, wird ein besonderer Augenmerk auf den Bereich Probenahme gelegt. Interne wie externe Probenehmer müssen eine mindestens 2-tägige, durch das LGL anerkannte Schulung¹⁹ absolvieren. Die Listung erfolgt nach Prüfgebieten die sich in Probenahme, chemische, physikalisch-chemische und physikalische Untersuchungen, mikrobiologische sowie sensorische Untersuchungen unterteilen. Ferner erfolgt gegebenenfalls noch eine Einschränkung oder Ergänzung.</p>	<p>Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Erlangen "Unabhängige Stelle" nach der Trinkwasserverordnung 2001 (§ 15 Abs. 5)</p> <p style="text-align: center;"><u>Anwendungsbereich</u></p> <p style="text-align: center;">Untersuchung von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch</p>	<p style="text-align: center;">http://www.lgl.bayern.de</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Überwachung</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Das LGL überprüft...</p>	<p>Prüfen Sie für welche Prüfgebiete das Laboratorium gelistet ist.</p> 

Anforderungen an Ihr Dienstleistungslabor

Im Umweltschutz kommt es auf gesicherte und richtige Daten an. Die Überprüfung der Einhaltung von Umweltbedingungen in den Umweltmedien Luft, Wasser und Boden übernimmt für Sie in der Regel ein Umweltlabor. Akkreditierung, Zulassung und Notifizierung eines Dienstleistungslabors sichert dessen Kompetenz und die Glaubwürdigkeit der Ergebnisse. Somit haben Sie die Sicherheit das richtige Labor ausgewählt zu haben. Fordern Sie immer aktuelle Kompetenznachweise entsprechend Ihrer Aufgabenstellung, Matrix und Untersuchungsparameter. Lassen Sie sich auch zurückliegende Ringversuchszertifikate für relevante Parameter vorlegen. Lassen Sie sich ein detailliertes Angebot für die zu erbringenden Leistungen erstellen oder geben Sie ein entsprechendes Leistungsverzeichnis vor (z.B. LfU/LfW-Merkblatt 3.8/2 vom 23.7.2003 Hinweise zur Ausschreibung und Vergabe von Leistungen im Rahmen der Amtsermittlung).

Ausblick

Leider konnte an dieser Stelle nicht alles ausführlich erläutert werden, wie z. B. die Unterteilung und Unterscheidung in gesetzliche geregelte (Notifizierung, Zulassung) und in gesetzlich nicht geregelte (Akkreditierung) Bereiche. Doch sind hier evtl. bald Veränderungen zu erwarten. Im April 2004 fand im BMWA²⁰ eine Anhörung statt. Diskutiert wurde ein Eckpunktepapier über ein Akkreditierungsgesetz, dessen Ziel es vor allem sein soll Doppelakkreditierungen zu vermeiden, eine Entbürokratisierung zu erreichen und den Staat zu entlasten. Die starke Zersplitterung innerhalb Deutschlands und die unzureichende Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Anerkennungs- und Akkreditierungsstellen bewirken, dass Konformitätsbewertungsstellen²¹ für ihr jeweiliges Tätigkeitsfeld eine Vielzahl von Akkreditierungen unterschiedlicher Stellen benötigen. Sollte dieses Gesetz verabschiedet werden, so wird es in Zukunft einfacher, das geeignete Dienstleistungslabor zu finden.

Stand Januar 2005 / © Orga Lab GmbH / Download auf www.orgalab.de

¹⁷ Definition gemäß § 15 Abs. 5 TrinkwV 2001

¹⁸ Listung erfolgt beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

¹⁹ Anerkannte Schulungen führen z. B. der VUP e.V. oder der DVGW durch

²⁰ Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

²¹ Konformitätsbewertungsstelle nach prISO/IEC 17000:2003 ist eine Stelle, die Konformitätsbewertungsdienstleistungen durchführt, die Gegenstand einer Akkreditierung sein können (gemeint sind Laboratorien, Inspektionsstellen etc.)